

Erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4 a (3) BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 19.04.2016 über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen zur Planung wurden abgegeben von:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Stadt Datteln | E-Mail vom 28.04.2016 |
| 2. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland | Schreiben vom 03.05.2016 |
| 3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz | Schreiben vom 04.05.2016 |
| 4. Kreis Coesfeld | Schreiben vom 23.05.2016 |

ERNEUTE BETEILIGUNG NACH § 4 a (3) BAUGB

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	Stadt Datteln E-Mail vom 28.04.2016	1. "(...)" da im nunmehr vorgelegten Umweltbericht (Büro Stelzig, Feb. 2016) keine erheblichen Beeinträchtigungen attestiert werden, sind Belange der Stadt Datteln durch die o.g. Bauleitplanung grundsätzlich nicht berührt. Zur Bebauungs- und Flächennutzungsplanänderung möchte ich Ihnen dennoch folgende Hinweise bzw. Anregung geben: Die im Umweltbericht dargelegte Eingriffsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere durch Beseitigung von 1,54 ha Wald ein erhebliches Defizit (- 120.065 Punkte) entsteht und unter Berücksichtigung von Aufforstungsmaßnahmen trotzdem ein ökologisches Defizit von rund 60.000 Biotopwertpunkten verbleibt. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die wichtige Bedeutung des „Sandforter Forstes“ (auch als Naherholungsbereich) erscheint es notwendig, die Kompensation des Eingriffes genauer zu beschreiben. Die Ausführungen dazu zum Ausgleichspool in der Steveraue sind m.E. nicht ausreichend, zumal nicht deutlich wird, in welcher Höhe (100 %- Kompensation?) der erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden soll. Es wird daher angeregt, die Eingriffsbilanzierung insoweit zu ergänzen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des o.g. Ausgleichspoolkonzeptes ebenfalls detailliert dargestellt werden. (...)"	<u>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
2.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Schreiben vom 03.05.2016	2.: "(...)" gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland noch erhebliche Bedenken. Im Abstimmungsverfahren wurde ein Ersatz von 1 : 2 für die überplante Waldfläche vereinbart. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grünflächen innerhalb des BBPL-Gebietes (Pf-2) keine Waldeigenschaft erlangen und demzufolge ebenfalls zu ersetzende Waldumwandlungsflächen sind. Die Darstellungen der Ersatzaufforstungsflächen sind nicht konkret genug. Die Ersatzaufforstungsflächen von etwa 3,2 ha sind in ihrer Lage genau darzustellen. Die von Ihnen genannten Flächen weisen bereits erhebliche Waldflächen auf, die selbstverständlich nicht als Ersatzaufforstung anerkannt werden können. Über der östlichen Fläche verläuft nach meinen Unterlagen eine 110 kV Leitung. Innerhalb des, mit dem Leitungsbetreiber abzustimmenden, Schutzstreifens, kann keine Ersatzaufforstung anerkannt werden. (...)"	zu 2: Der Anregung bezüglich der östlich des Stadtkerns gelegenen Fläche und der Gesamtgröße der Ersatzaufforstungsflächen wird <u>gefolgt</u>. <u>Dagegen wird an der westlich des Stadtkerns gelegenen Ersatzaufforstungsfläche aufgrund der bereits vorliegenden Genehmigung festgehalten.</u> Von einer Aufforstung im Bereich der östlich gelegenen Fläche (Gemarkung Olfen-Stadt) wird abgesehen. Es wird ein anderer Bereich in der vom Landesbetrieb Wald und Holz geforderten Größe für die Maßnahmen der Ersatzaufforstung bestimmt. Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Bereich der westlich des Stadtkerns gelegenen Fläche (Gemarkung Olfen-Kirchspiel) sind demgegenüber bereits mit Bescheid vom 17.11.2014 (Az.: 300-11-03.003 2014-018) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, genehmigt worden. Dementsprechend wird an diesen Maßnahmen festgehalten.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
3.	Bezirks- regierung Münster Dezernat 52 Abfallwirtschaft Schreiben vom 04.05.2016	3.: "(...) bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 "NSM-Magnettechnik" keine Bedenken bestehen. Allerdings wird aus Sicht der Altlasten bzw. des Bodenschutzes auf Folgendes hingewiesen: Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Klimafunktion des Bodens ist sorgsam zu prüfen, ob bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wiedergenutzt werden können. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Es ist daher eine Entsiegelung bereits baulich veränderter Böden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung für künftige Gebäude und zum Zwecke der Renaturierung (s. § 1 LBodSchG NRW) sowie Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben. Das Vorhaben ist mit der UBB abzustimmen. Darüber hinaus werden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. (...)"	<u>zu 3:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
4.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 23.05.2016	4.: "(...)" Die geplante Erweiterung des Standorts der NSM-Magnettechnik beansprucht Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.08 „Haus Sandfort“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade) liegen. Aufgrund der in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegten Standortalternativenprüfung werden Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen vorbereiteten Inanspruchnahme von Flächen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zurückgestellt. Die mit der Erweiterung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes zu bilanzieren und zu kompensieren. Mit Rechtskraft des geänderten Bebauungsplanes treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes zurück. Die zweite Teilfläche in der Flächennutzungsplanänderung „Hüning“ liegt innerhalb des Geltungsbereiches für den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade. Die Zurücknahme der hier vorgesehenen gewerblichen Nutzung wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde begrüßt. Aus Sicht des Fachdienstes Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 15.Änderung des FNP der Stadt Olfen. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 58 Abs. 1 LWG wird hingewiesen. Die Planunterlagen wurden auch hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Ziel des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung von gesundheitsverträglichen Lärmpegeln in Gebieten in denen Menschen wohnen bzw. sich nicht nur kurzfristig (zeitweise) aufhalten. Es sollten folgende Grundsätze gelten: vermeiden vor vermindern vermindern vor kompensieren. Daraus resultiert die Höhe des einzuhaltenden Lärmpegels für folgende Mindestanforderungen: - Er muss einen ungestörten Aufenthalt im Außenbereich ermöglichen. - Er darf die Sprachkommunikation im Innen- und Außenbereich nicht einschränken. - Er darf keine langfristigen Gesundheitsstörungen bewirken. (...)"	<u>zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>